



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28 April 2021

Seite 1 von 2

An die
Kreise und kreisfreien Städte
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 -
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mags.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im BKGG, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz – Nachhilfeangebote nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5a Coronaschutzverordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 und 3 IfSG in der seit dem 24. April 2021 gültigen Fassung heißt es:

„Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 100**, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von **Wechselunterricht** zulässig.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 165**, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.“

Seite 2 von 2

Ab einer Inzidenz von 165 sind demnach sämtliche Bildungsangebote in Präsenz unzulässig. Dies gilt auch für die Nachhilfeangebote in Präsenz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5a Coronaschutzverordnung NRW. Die Regelung zum Wechselunterricht ab einer Überschreitung der Schwelle von 100 greift bei den Nachhilfeangeboten hingegen nicht, da diese von vorneherein nur eine sehr enge Begrenzung der Personenzahl in Präsenz zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jörn Henkel)